



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.821/⁴⁹1-V/2/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Z:	GE 9 88
Datum:	28. MRZ. 1988
Verteilt:	31. MRZ. 1988

Handwritten signature

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Abschriften
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird.

24. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.849/2-V/2/88

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Schick

Klappe/Dw
2444

Ihre GZ/vom
13.100/01-IC7/88
19. Feber 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Wegen der Kürze der zur Verfügung gestellten Begutachtungszeit
beschränkt sich der Verfassungsdienst im folgenden auf eine
grobe Durchsicht des Gesetzentwurfes.

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist in weiten Teilen dadurch
gekennzeichnet, daß das Handeln der vollziehenden Organe
mangelhaft umschrieben ist. So kommen viele
Verordnungsermächtigungen formalgesetzlichen Delegationen nahe.

Auffällig erscheint weiters die Häufung sogenannter "unechter
Kann-Bestimmungen". Der vorliegende Entwurf erscheint somit im
Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich. Dabei übersieht
der Verfassungsdienst freilich nicht, daß große Teile des
vorliegenden Entwurfes bereits der geltenden Rechtslage
entsprechen.

- 2 -

Aus der Sicht des Verfassungsdienstes erscheint es dringend geraten, wegen des außerordentlichen Umfanges der vorliegenden Novelle eine Wiederverlautbarung des Marktordnungsgesetzes 1985 vorzubereiten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. II Z 10 (§ 14 Abs. 4):

In Abs. 4 letzter Satz ist davon die Rede, daß bestimmten Betrieben ihr Versorgungsgebiet durch "Beschluß des Fonds" zu entziehen ist. Da bei verfassungskonformer Deutung davon auszugehen ist, daß der Fonds einen Bescheid zu erlassen hat, sollte dies auch im Gesetz deutlich gemacht werden.

Zu Art. II Z 11 (§ 14 Abs. 5):

Abs. 5 stellt eine lex fugitiva zum Lebensmittelgesetz 1975 dar, die aus legistischer Sicht wenig wünschenswert ist.

Zu Art. I Z 12 (§ 15 Abs. 1):

Abs. 1 Z 1 ermächtigt den Fonds, im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe "anzuweisen", ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern. In welcher Rechtsform die Anweisung erfolgt, wird im Gesetz bedenklicherweise offen gelassen.

Zu Art. II Z 14 (§ 17 Abs. 2 bis 4):

Gemäß Abs. 3 hat der Fonds für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist. Diese Verordnungsermächtigung steht jedenfalls in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 Abs. 1 B-VG.

Zu Art. II Z 40 (§ 73 Abs. 4 und 5):

Abs. 5 Z 1 ermächtigt die vom Fonds mit der Überwachung der Einhaltung des vorliegenden Gesetzes beauftragten oder ersuchte Organe zum Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen von Betrieben. Dieses Betretungsrecht erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG mangelhaft determiniert. Da mit dem Zutritt zu Liegenschaften und Betriebsräumen Grundrechteingriffe (vgl. Art. 5 StGG 1867, Art. 8 EMRK) verbunden sind, wäre eine ausführliche Umschreibung der Kriterien, bei der Vorliegen ein Zutritt zulässig ist, erforderlich.

Zu Art. II Z 48 (§ 76 Abs. 2):

Gemäß Abs. 2 "kann der Milchwirtschaftsfonds" unrichtige Mitteilungen betreffend die Höhe der Einfuhrrichtmenge gemäß Abs. 1 von Amts wegen mit Bescheid aufheben. Da Abs. 1 jedoch nicht von Bescheiden, sondern von Mitteilungen spricht, stellt sich die Frage, inwieweit Mitteilungen durch Bescheide überhaupt aufhebbar sind.

Zu Art. V:

Die in Abs. 1 enthaltene Anordnung, daß bereits bestehende Verordnungen als Verordnungen weitergelten sollen, erscheint verfassungswidrig. Zulässig wäre es hingegen, die geltenden Verordnungen in den Rang von Bundesgesetzen zu heben und solange in Kraft zu lassen, bis eine neue Verordnung erlassen worden ist.

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

24. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

